

Besondere Bestimmungen
der Prüfungsordnung (BBPO)
Bauingenieurwesen
Master of Engineering (M.Eng.)

des Fachbereichs Bauingenieurwesen
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

Inhalt

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs.....	3
§ 3 Akademischer Grad	3
§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn	3
§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss.....	3
§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren.....	4
§ 7 Regelstudienprogramm.....	4
§ 8 Vertiefungsrichtungen (Studienschwerpunkte)	5
§ 9 Wahlpflichtmodule.	5
§ 10 Praxismodul	6
§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen.....	6
§ 12 Abschlussmodul	7
§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen	7
§ 14 Übergangsbestimmungen	7
§ 15 Inkrafttreten.....	8
Anlage 1: Regelstudienprogramm	9
Anlage 2 Wahlpflichtkatalog(e)	10
Anlage 3: Masterzeugnis und -urkunde.....	13
Anlage 4: Weitere Anlagen	16
Anlage 4.1.: Praxismodulordnung	16
Anlage 5: Modulhandbuch	17

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) Bauingenieurwesen – Master – des Fachbereichs Bauingenieurwesen bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 30.01.2018 die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Bauingenieurwesen. Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Bauingenieurwesen der Hochschule Darmstadt betrieben.

§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss nach internationalem Standard. Es wird die Befähigung zur Promotion und zum höheren Dienst erworben.
- (2) Studienziel ist die Ausbildung von Bauingenieuren und Bauingenieurinnen, die für anspruchsvolle Forschungs-, Entwicklungs- und Führungsaufgaben im Bereich des Bauwesens (z. B. Spezialistentätigkeit, höherer technischer Verwaltungsdienst, Führungsaufgaben in öffentlichen und privaten Organisationen) qualifiziert sind. Durch das Studium sollen Studierende vertiefte theoretische und praxisorientierte Kenntnisse erwerben, die es erlauben, auf wissenschaftlicher Basis methodisch und selbständig zu arbeiten und die technischen, ökonomischen und umweltrelevanten Zusammenhänge baulicher Maßnahmen zu erkennen.
- (3) Der Studiengang erlaubt den Studierenden im Rahmen der Prüfungsordnung durch individuelle Auswahl von Modulen das persönliche Berufsprofil zu schärfen und sich zu spezialisieren.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad „Master of Engineering“ mit der Kurzform „M. Eng.“.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester für Studierende, die den Abschluss eines Studiums mit mindestens 210 CP nachweisen und die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1, Abs. 3 oder § 6 Abs. 4 erfüllen. Diese Form wird im Folgenden 3-semesteriges Studium genannt.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester für Studierende, die den Abschluss eines Studiums mit 180 CP nachweisen und die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2, Abs. 3 oder § 6 Abs. 4 erfüllen. Diese Form wird im Folgenden 4-semesteriges Studium genannt.
- (3) Das Masterstudium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 90 Punkte (im Folgenden CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben.
Hierbei sind aus den Katalog A- und B-Modulen gem. § 7 Abs. 3 55 CP und
aus den Katalog C-Modulen 5 CP nachzuweisen.
Darüber hinaus werden durch das Abschlussmodul 30 CP erworben.
- (2) Die Studierenden können die Inhalte des Studiums der angestrebten persönlichen Profilbildung entsprechend im Rahmen des Curriculums frei bestimmen.
- (3) Durch den Nachweis von mindestens 65 CP aus Modulen eines Studienschwerpunkts kann im Rahmen dieses Studiengangs ein wissenschaftlicher Schwerpunkt gesetzt werden. Dieser kann im Abschlusszeugnis auf Antrag ausgewiesen werden.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zugangsvoraussetzung für den dreisemestrigen Masterstudiengang Bauingenieurwesen ist ein einschlägiges und qualifiziert abgeschlossenes Bachelor- oder Diplomstudium im Umfang von mindestens 210 CP auf dem Gebiet des Bauingenieurwesens oder einem vergleichbaren Gebiet mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser. Eine Zulassung allein aufgrund eines relativen ECTS-Grads ist nicht möglich.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber mit einem einschlägigen und qualifiziert abgeschlossenen Bachelor- oder Diplomstudium im Umfang von mindestens 180 CP auf dem Gebiet des Bauingenieurwesens oder einem vergleichbaren Gebiet, die über eine Gesamtnote von 2,5 oder besser verfügen, werden zum viersemestrigen Masterstudiengang Bauingenieurwesen zugelassen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber gemäß Abs. 1 und 2 mit einer Gesamtnote schlechter als 2,5 jedoch besser als 3,0 können auf schriftlichen Antrag aufgrund einer Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. In diesem Fall hat die Antragstellerin/der Antragsteller in ihren/seinen Bewerbungsunterlagen darzulegen, warum trotzdem eine ausreichende Befähigung für die Aufnahme des Masterstudiums vorliegt. Hierbei können als förderliche Gesichtspunkte insbesondere angeführt werden: Mehrjährige praktische Tätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur, Abschluss des Bachelorstudiums innerhalb der Regelstudienzeit, eine Bachelorthesis mit mindestens der Note 1,3, Mitwirkung an Forschungsvorhaben, überdurchschnittliches ehrenamtliches fachbezogenes Engagement innerhalb und außerhalb von Hochschuleinrichtungen, Auslandssemester mit angemessenem Studienerfolg.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die keinen Abschluss im Bauingenieurwesen haben und/oder auf die Abs.3 zutrifft, können weitere Zulassungsvoraussetzungen vom Prüfungsausschuss auferlegt werden. Insbesondere kann die Zulassung an das erfolgreiche Bestehen von ausgewählten Modulen aus dem Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen geknüpft werden. Diese Auflagen werden schriftlich von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden formuliert und der/dem Studierenden mitgeteilt. Der Nachweis der Erfüllung der Auflagen muss bei Beantragung der Zulassung zum Abschlussmodul vorliegen.
- (5) Es obliegt ausschließlich den Bewerberinnen und Bewerbern, alle für die Zulassung erforderlichen Zeugnisse oder sonstigen Nachweise fristgerecht gemäß ABZM beizubringen.
- (6) Näheres regeln die Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zu Masterstudiengängen der Hochschule Darmstadt (ABZM) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Regelstudienprogramm

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Fachstudium (60 CP bei dreisemestriger und 90 CP bei viersemestriger Studiengangform) und das Abschlussmodul (30 CP). Studierende der 4-semesterigen Studiengangform gem. § 4 Abs. 2 absolvieren ein zusätzliches Fachsemester im Umfang von 30 CP.
- (2) Die zusätzlichen 30 CP aus der viersemestrigen Studiengangform enthalten ein Praxismodul im Umfang von 15 CP (siehe auch § 10). Weitere 15 CP müssen aus Modulen des Katalogs B und des Hauptstudiums des Studiengangs Bachelor Bauingenieurwesen (Anteil von maximal 10 CP) erworben werden. Dabei muss sich der Inhalt der Lehrveranstaltungen von den Inhalten der im Bachelor-Zeugnis ausgewiesenen Lehrveranstaltungen unterscheiden. Die zu belegenden Fächer werden vor Beginn des Studiums mit der jeweiligen Studiengangleiterin/dem jeweiligen Studiengangleiter schriftlich festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt.
- (3) Das Fachstudium enthält Module aus den Katalogen A, B und C (siehe auch § 9) in der folgenden Zusammensetzung: Die Gesamtsumme der Module aus Katalog A und B muss mindestens 55 CP betragen. Davon sind mindestens 30 CP aus dem Katalog A und die restlichen CP aus dem Katalog B zu erbringen. Weitere 5 CP sind aus Katalog C-Modulen einzubringen.
Durch die Auswahl geeigneter Katalog A-, Katalog B- und Katalog C-Module ist eine persönliche Profilbildung und Spezialisierung möglich. Der Zeitpunkt des Leistungserwerbs ist den Studierenden freigestellt und wird durch das Regelstudienprogramm nur empfohlen.
- (4) Das Regelstudienprogramm ist als Anlage 1 beigefügt. Die detaillierte Beschreibung der Module erfolgt in Anlage 5 (Modulhandbuch).

- (5) Die Module sind einem oder mehreren der folgenden vier Studienschwerpunkte zugeordnet:
- | | |
|--|-----|
| 1. Bauwirtschaft | (B) |
| 2. Konstruktiver Ingenieurbau und Geotechnik | (K) |
| 3. Verkehrswesen | (V) |
| 4. Wasserwirtschaft und Umwelttechnik | (W) |
- (6) Die persönliche Profilbildung und der Umfang der Spezialisierung werden von den Studierenden eigenverantwortlich vorgenommen. Ein wissenschaftlicher Schwerpunkt ergibt sich gegebenenfalls aus der Wahl der Module gemäß §5 Ab. 3.

§ 8 Vertiefungsrichtungen (Studienschwerpunkte)

Entfällt

§ 9 Wahlpflichtmodule

- (1) Alle Module (Katalog A-, Katalog B- und Katalog C-Module) sind Wahlpflichtmodule (WP-Module). Ein Wahlpflichtmodul kann aus mehreren Teilmodulen bestehen. Der aktuelle WP-Katalog wird rechtzeitig auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben. Anlage 2 enthält eine beispielhafte Liste der WP-Module.
- (2) Katalog A- und Katalog B-Module sind aus dem Modulkatalog (Anlage 2) des Masterstudiengangs Bauingenieurwesen zu wählen. Eine Verpflichtung des Fachbereichs den gesamten Umfang des Katalogs anzubieten besteht nicht. Die Mindestteilnehmerzahl für die Durchführung eines angebotenen Moduls beträgt fünf Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- (3) Die Katalog C-Module sind aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Darmstadt zu wählen. Durch die C-Module werden die fachübergreifenden Kompetenzen (z.B. durch Module mit sozial- und kulturwissenschaftlichen Inhalten) nach dem Ansatz des Studiums Generale erworben. Die Katalog C-Module sind inhaltlich gleichzusetzen mit den fachübergreifenden Modulen des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen. Hinzu kommen Module anderer Fachbereiche / Fachrichtungen, die inhaltlich nicht dem Bauingenieurwesen zuzurechnen sind.
- (4) Über die Anerkennung und Einstufung von Katalog A- und B-Modulen, die an der Hochschule Darmstadt im Masterstudiengang Umweltingenieurwesen angeboten wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Die Module müssen in einem individuellen Beratungsgespräch mit der Studiengangleitung vor der Modulbelegung verbindlich festgelegt werden. Über die Anerkennung und Einstufung (Katalog A, B oder C) von Modulen, die außerhalb der Hochschule Darmstadt erworben wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.
- (5) In strittigen Fällen obliegt die Entscheidung einer Anerkennung eines Moduls für den Katalog C dem Prüfungsausschuss.
- (6) Für Katalog A- und Katalog B-Module wird regelmäßig nur eine Prüfung unmittelbar nach Ende der Modulveranstaltungen angeboten (§ 9 Abs. 10) ABPO). Für Wahlpflichtmodule die aus mehreren Teilmodulen gemäß § 5 Abs. 3 ABPO zusammengesetzt sind, werden gemäß § 24 Abs.2 die einzelnen Teilmodule samt Bezeichnung und Note im Abschlusszeugnis aufgeführt.
- (7) Studierende können Wahlpflichtmodule aus dem Hauptstudium des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen im Umfang von maximal 10 CP im Austausch für Katalog B-Module wählen. Davon ausgenommen ist das Modul „Fachübergreifende Studien“ des Bachelorstudiengangs. Mastermodule, die bereits in den Bachelor-Studiengang eingebracht wurden, können nicht mehr verwendet werden.

§ 10 Praxismodul

- (1) Studierende gemäß § 4 Abs. 2 müssen ein Praxismodul im Umfang von 15 CP als Bestandteil des Ergänzungssemesters absolvieren. Hier gelten analog die Besonderen Bestimmungen von § 10 BBPO des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Das in das Studium integrierte Praxismodul soll Einblicke in das Berufsfeld der Bauingenieure vermitteln und einen unmittelbaren Praxisbezug zwischen Lehrangebot und Berufsfeld herstellen. Das Nähere regelt die Praxismodulordnung.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss des Praxismoduls muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachgewiesen werden. Spezifische Regelungen und Vorgaben sind der Praxismodulordnung (Anlage 4 BBPO) und der Modulbeschreibung des Praxismoduls des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen zu entnehmen.
- (4) Während des Praxismoduls und insbesondere während der Praxisphase, die Bestandteil des Studiums sind, bleibt die/der Studierende an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten einer/eines ordentlichen Studierenden.
- (5) Für die Durchführung des Praxismoduls gilt die Praxismodulordnung des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen der Hochschule Darmstadt sinngemäß. Die/der Studierende hat für das Praxismodul am Studienbetrieb des Bachelorstudiengangs teilzunehmen. § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 der Praxismodulordnung finden keine Anwendung.
- (6) Das Praxismodul kann auf schriftlichen Antrag durch eine mindestens einjährige, ununterbrochene Berufstätigkeit ersetzt werden, sofern die/der Studierende hierdurch die Berufspraxis von Bauingenieurinnen und Bauingenieuren durch eigene, praxisbezogene, ingenieurwissenschaftliche Tätigkeiten kennen gelernt hat. Der Nachweis hierüber obliegt der/dem Studierenden. Die Anerkennung obliegt der/dem Praxismodulbeauftragten.
- (7) Praktika oder berufliche Tätigkeiten, die nicht der Praxismodulordnung entsprechen, werden nicht anerkannt. Gleiches gilt für Grund- oder Vorpraktikumszeiten im Sinne § 2 Abs. 9 ABPO oder für BPP-Module (Berufspraktisches Projekt) aus anderen Bachelorstudiengängen gleich welchen Ursprungs.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Eine Modul- oder Modulteilprüfung darf nur ablegen, wer in diesem Masterstudiengang immatrikuliert ist, den Prüfungsanspruch nicht verloren hat und die Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Modul erfüllt (§ 14 Abs. 1 ABPO).
- (2) Zu Prüfungsleistungen müssen sich die Studierenden ohne Ausnahme anmelden. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Anmeldefristen und -verfahren werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form (z.B. Aushang, Internet) bekannt gegeben.
- (3) Eine Abmeldung von einer schriftlichen Prüfung ist bis zu zwei Kalendertage vor dem Prüfungstermin möglich, sofern der Prüfungstermin aufgrund der Prüfungsordnung (§ 17 Abs. 4 ABPO) nicht bindend ist.
- (4) Versäumen Studierende, sich für Wiederholungsprüfungen, die gemäß § 17 Abs. 4 ABPO abzulegen waren, anzumelden oder bleiben dieser ohne triftigen Grund fern, wird dies als Fehlversuch gewertet.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt hat den Namen Mastermodul.
- (2) Das Mastermodul ist laut Regelstudienprogramm (Anlage 1) im letzten Semester vorgesehen. Es besteht aus einer Abschlussarbeit (Masterarbeit) und einem Kolloquium. Vor Beginn der Masterarbeit ist eine Meldung und Zulassung erforderlich.
- (3) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine theoretische oder praxisorientierte Problemstellung aus dem Fachgebiet des Bauingenieurwesens selbstständig, methodisch, auf wissenschaftlicher Basis und unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden zu bearbeiten.
- (4) Die Abschlussarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Ausnahmen regelt § 22 Abs. 8 APBO.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt maximal sechs Monate. Darüber hinaus gelten die Regelungen des § 22 der ABPO.
- (6) Die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Für die Zulassung ist das Vorliegen sämtlicher folgend genannter Voraussetzungen unerlässlich:
 - a. Für Studierende des dreisemestrigen Masterstudiums (§ 4 Abs. 1) gilt als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit, dass mindestens 50 CP aus Modulprüfungen des Masterstudiums erworben sein müssen.
 - b. Für Studierende des viersemestrigen Masterstudiums (§ 4 Abs. 2) gilt als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit, dass mindestens 80 CP, davon 50 CP aus den Modulkatalogen A,B,C, erworben sein müssen.
- (7) Die Masterarbeit ist zweifach in gebundener und gedruckter Form im Sekretariat des Fachbereichs abzugeben. Darüber hinaus ist sie mindestens einmal in elektronisch gespeicherter Form zur Verfügung zu stellen, insbesondere zur Plagiatsprüfung. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Bei postalischer Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Das Risiko des Verlustes auf dem Postweg ist von der/dem Studierenden zu tragen.
- (9) Nach Abgabe der Masterarbeit wird diese in einem 45-minütigen Kolloquium vorgestellt und diskutiert. Die Beratung und die Bekanntgabe der Bewertung sind nichtöffentlich.

§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen

- (1) Die Note des Praxismoduls geht nicht in die Gesamtnote des Master-Studiengangs ein.
- (2) Modulprüfungen können ganz oder teilweise in elektronischer/digitalisierter Form unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen abgenommen werden. Wird eine Modulprüfung vollständig in elektronischer/digitaler Form durchgeführt, so darf diese zu maximal 50 Prozent aus Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren mit Einfach-Auswahl bestehen (§ 12 Abs.1 Satz 3 ABPO).
- (3) Die im Ergänzungssemester erworbenen 30 CP gehen nicht in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Master-Studium Bauingenieurwesen an der Hochschule Darmstadt vor Inkrafttreten dieser besonderen Bestimmungen begonnen haben, können noch bis einschließlich Sommersemester 2021 nach deren Inkrafttreten nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden.
- (2) Studierende gemäß Abs. 1 können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung für den Übergang in die vorliegende Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden. Der Übergang erfolgt jeweils mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Semesters. Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen der bisherigen Prüfungsordnung werden dabei gemäß § 17 Abs. 3 ABPO übernommen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Anrechnung bisher erbrachter Leistungen gilt § 19 ABPO.
- (3) Nach Ablauf der Übergangszeit werden alle Studierenden gemäß Abs. 1 in die vorliegende Prüfungsordnung überführt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Besonderen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01. Mai 2018 in Kraft.

Darmstadt, den 10.10.2017

Prof. Dr.-Ing. Jürgen Follmann
Dekan

Anlage 1: Regelstudienprogramm

Übersicht

1. Semester:

Bezeichnung	SWS	CP
Katalog A-Module	8	15
Katalog B-Module	8	10
Katalog C-Module (SuK-oder Sprach-Modul)	4	5
Summe	20	30

2. Semester:

Bezeichnung	SWS	CP
Katalog A-Module	8	15
Katalog B-Module	12	15
Summe	20	30

3. Semester

Bezeichnung		CP
Mastermodul		30

Anlage 2 Wahlpflichtkatalog(e)

Katalog A-Module

Modulname	CP	SWS	WP-Module in			
			B	K	V	W
Wissenschaftliches Forschungsprojekt	7,5	0	✓	✓	✓	✓
Unternehmensrechnung im Baubetrieb	10	6	✓			
Sonderthemen des Baubetriebs	7,5	4	✓			
Vertragsmanagement und Projekt	7,5	4	✓			
Öffentliches Baurecht 2	7,5	4	✓			
Immobilienökonomie	7,5	4	✓			
Immobilienprojektentwicklung	7,5	4	✓			
Spannbeton 2	7,5	4		✓		
Baudynamik	7,5	4		✓		
Spezielle Probleme des Massivbaus	7,5	4		✓		
Spezielle Probleme des Stahlbaus	7,5	4		✓		
Hochhausgründungen	7,5	4		✓		
Projekt Tunnelbau	7,5	4	✓	✓	✓	✓
Theorie II. Ordnung	7,5	4		✓		
Ingenieurholzbau Projekt	7,5	4		✓		
Stahlbau Projekt	7,5	4		✓		
Auditverfahren im Verkehrswesen	7,5	4			✓	
Verkehrstechnik 2	7,5	4			✓	
Öffentlicher Verkehr 2	7,5	4			✓	
Hauptseminar Forschungsprojekt V	7,5	4			✓	
Projekt Stadt und Regionalplanung	7,5	4			✓	
Projekt Abwasserreinigung	7,5	4				✓
Projekt Stadtentwässerung	7,5	4				✓
Projekt Wasserbau	7,5	4				✓
Projekt Kreislaufwirtschaft/Abfalltechnik	7,5	4				✓
Projekt:Hydrologische und Hydraulische Einzugsgebietsmodellie-	7,5	4				✓

Katalog B-Module

Modulname	CP	SWS	WP-Module in			
			B	K	V	W
SF-Bauen II	5	4	✓			
Moderationstechnik im Baubetrieb	2,5	2	✓			
Bauzeit	2,5	2	✓			
Ausgewählte Themen aus der Bauwirtschaft	5	4	✓			
Bauen im Bestand	5	4	✓			
Aktuelle Themen aus der Immobilienwirtschaft	2,5	2	✓			
Informationsmanagement in Bauprojektorganisationen	2,5	2	✓			
Bauen im Ausland	2,5	2	✓			
International Construction	5	4	✓			
Vergaberecht	5	4	✓			
BIM 2	5	4	✓	✓		
Stahlbau 2	5	4		✓		
Statik 3	5	4		✓		
Finite Element Methode	5	4		✓		
Brückenbau	5	4		✓		
Verbundbau	5	4		✓		
Baukonstruktion 2	5	4		✓		
Ingenieurholzbau 2	5	4		✓		
Erdbebensicheres Bauen	5	4		✓		
Baukonstruktives Projekt	5	4		✓		
Energieeffizientes Bauen	5	4		✓		
Betontechnik-Vertiefung	5	4		✓		
Bauwerkserhaltung im Bestand	5	4		✓		
Luftverkehr	5	4			✓	
Straßenbautechnik und Bauwerke an Straßen	5	4			✓	
Seminar im Verkehrswesen	5	4			✓	
Straßenbetrieb	2,5	2			✓	
Ausstattung von Verkehrstunneln	2,5	2			✓	
Gestaltung von Stadtstraßen	5	4			✓	
Bahnsysteme und Bahntechnik	5	4			✓	
Verkehrswesen international 1	2,5	2			✓	
Verkehrswesen international 2	2,5	2			✓	
Wirtschaftsverkehr	5	4			✓	
Management von Verkehrsinfrastrukturprojekten	5	4			✓	
Staudämme und Deiche	5	4				✓
Modelle der Stadtentwässerung	5	4				✓
Kreislaufwirtschaft 2	5	4				✓
Fließgewässerökologie/Feststofftransport	5	4				✓
Umweltgeotechnik	5	4				✓
Geothermie und Grundwasserhydraulik	5	4				✓
Umweltanalytik	5	4				✓
Abwasserreinigung 2	5	4				✓

Aktuelle Themen aus Wasser und Umwelt	5	4				✓
Wassersystemforschung	5	4				✓
Modelle in der Gebietshydrologie und der Gebietshydraulik	5	4				✓
Instationäre Strömungsmechanik	5	4				✓

Anlage 3: Masterzeugnis und -urkunde

Frau/Herr **Max Mustermann**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

hat im Fachbereich **Bauingenieurwesen**
im Studiengang **Bauingenieurwesen**
(falls zutr.) mit der Vertiefungsrichtung **Mustervertiefung**

die Masterprüfung abgelegt
und dabei die folgenden Bewertungen
erhalten sowie Punkte
(CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System ECTS
erworben:

Fachmodule

Modul A	Note (X,X)	[XX CP]
Modul A	Note (X,X)	[XX CP]
Modul A	Note (X,X)	[XX CP]
Modul A	Note (X,X)	[XX CP]
Modul B	Note (X,X)	[XX CP]
Modul B	Note (X,X)	[XX CP]
Modul B	Note (X,X)	[XX CP]
Modul B	Note (X,X)	[XX CP]
Modul B	Note (X,X)	[XX CP]
Modul C	Note (X,X)	[XX CP]

→

Master-Zeugnis
Vorname Nachname

Die Masterarbeit mit Kolloquium über das Thema	Text	
	Text	
wurde bewertet mit	Note (X,X)	(30 CP)
Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS		90 CP
Gesamtbewertung	Note bestanden (X,X)	

(falls zutreffend)
 Außerhalb des Studienprogramms wurden in den
 folgenden Wahlfächern zusätzliche Punkte er-
 worben:

Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)

(falls zutreffend)
 Mit dem Erwerb der nachstehend genannten
 30 CP wurde zusammen mit dem ersten
 berufsbildenden Studienabschluss die für einen
 Masterstudiengang erforderliche Gesamtzahl von
 300 CP erreicht

Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Die Leiterin des Prüfungsamtes

Masterurkunde:

Die Hochschule Darmstadt
verleiht **Herrn Max Mustermann**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

aufgrund der am **TT. Monat JJJJ**
im Fachbereich **Bauingenieurwesen**
im Studiengang **Bauingenieurwesen**
bestandenen Masterprüfung

den akademischen Grad **Master of Engineering**

Kurzform **M.Eng.**

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Präsident

Der Dekan

Anlage 4: Weitere Anlagen

Anlage 4.1.: Praxismodulordnung

Es gilt die Praxismodulordnung des Bachelor-Studiengangs Bauingenieurwesen des Fachbereichs Bauingenieurwesen, Anlage 5, BBPO

Anlage 5: Modulhandbuch